

ersigen



FEUERWEHRREGLEMENT

GV-Beschluss vom 05. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seiten
I. Aufgaben der Feuerwehr	3
II. Feuerwehrdienstpflicht	3-6
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung, Befreiung	3-5
2. Uebungsdienst und Einsatz	5-6
III. Finanzierung	7-9
IV. Zuständigkeiten	9-11
1. Gemeinderat	9-10
2. Feuerwehrkommission	10-11
V. Strafen und Schlussbestimmungen	11
Anhang I	13-14
Pflichten des Kaders und der Mannschaft	13-14
Anhang II	15
Ersatzabgabe	15
Ersatzleistung	15
Anhang III	16
Sold und Entschädigungen	16
Anhang IV	17-18
Entschädigungen und Hilfeleistungen	17-18

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und in den Anhängen gelten sowohl für Frauen und Männer.

Feuerwehr-Reglement der Einwohnergemeinde Ersigen

Im nachfolgenden Reglement wird nur von der männlichen Form gesprochen, dabei ist aber die weibliche Form eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Ersigen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Angehörige der Jugendfeuerwehr können ab Erreichung des 19. Altersjahres Feuerwehrdienst leisten.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichten als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Angehörige der Feuerwehr werden zu einer Grundausbildung verpflichtet und können zur Weiterausbildung und Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht**Art. 9**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die besondere Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sei bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) wenn der Ehegatte oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrdienst leistet,
- f) auf Gesuch hin Personen, die einen Härtefall abgeben.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten wird allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit auf der Seite der Feuerwehr der Hoempage Ersigen aufgeschaltet und ebenfalls zugestellt..

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

- ¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.
- ² Es werden nur schriftliche Entschuldigungsgesuche behandelt, welche bis spätestens 3 Tage nach der betreffenden Übung dem Fourier einzureichen sind.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheit (Militär- und Zivildienst, Zivilschutz).
 - e) durch den Arbeitgeber bescheinigte Schichtarbeit.
- ⁴ Über die Entschuldigbarkeit anderer wichtiger Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

- ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- ² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 15

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 16

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 01. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 1 und 6 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den jeweils aktuellen Satz fest und kommuniziert diesen im Rahmen der Budgetdebatte der Bevölkerung.

³ Sie beträgt mindestens Fr. 50.-- und darf zur Zeit insgesamt Franken 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Die Feuerwehrkommission kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund anteilmässig berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. Im Falle des Buchstaben e wird der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst anteilmässig angerechnet. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner in der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt nach der Zustimmung durch den Regierungstatthalter den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Unfall und Krankheit bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst in der Regel 7 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) Ein Mitglied des Gemeinderates Ersigen (Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit)
- b) der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,
- c) eine entsprechende Anzahl Offiziere
- d) der Fourier als Sekretär

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat zu Händen des Regierungstatthalters die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter,

- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Ersatzleistungen aus.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- (=höchstmögliche Strafe) bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt in eigener Kompetenz die Anhänge I, II, III und IV zu diesem Reglement.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Das Feuerwehrreglement vom 06. Dezember 2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Gemeinde-Versammlung vom 05. Dezember 2016 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Simon Werthmüller
Gemeindepräsident



Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 4. November bis 5. Dezember 2016 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist war im Anzeiger Kirchberg publiziert.

Es wurde keine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 5. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Balsiger

Anhang I

Pflichten des Kaders und der Mannschaft

Art. 1

Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

- a) Gehorsam gegenüber Vorgesetzten,
- b) Disziplin und anständiges Benehmen,
- c) regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten,
- d) alle übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu verrichten,
- e) Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Privateigentum Sorge zu tragen.

Art. 2

Offiziere und Unteroffiziere haben namentlich folgende Pflichten:

- a) Ausbildung der Mannschaft,
- b) deutliche und klare Befehlsgebung im Rahmen ihrer Kompetenzen,
- c) Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle,
- d) Aneignung guter Kenntnisse der Örtlichkeiten und Wasserbezugsmöglichkeiten,
- e) Wahrung der Disziplin bei der unterstellten Mannschaft.

Art. 3

Der Kommandant leitet das ganze Feuerwehrwesen in der Gemeinde. Er ist dem Gemeinderat gegenüber für die richtige Ausübung seiner Funktion verantwortlich; seine besonderen Aufgaben sind:

- a) Vertretung der Feuerwehr nach aussen,
- b) Überwachung der Handhabung der Reglemente,
- c) Aufstellen eines jährlichen Übungsprogrammes und Kontrolle über dessen Ausführung,
- d) Aufsicht über die Weiterbildung des Kaders und der Mannschaft,
- e) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, der Geräte und Einrichtungen,
- f) Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren,
- g) Visierung sämtlicher Rechnungen,
- h) Einreichung eines jährlichen Budgets,
- i) Organisation des Alarmwesens,
- j) Führen des Schadenplatzkommandos; Organisation des Wachtdienstes und der Räumung; Anordnung der Verpflegung,
- k) Aufgebot zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde.

Art. 4

Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist.

Art. 5

Die Offiziere sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Gruppen. Ihnen obliegen insbesondere:

- a) Ausbildung der Unteroffiziere und der Mannschaft nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der Reglemente,
- b) Erstellen der detaillierten Übungsprogramme,
- c) Leiten der Übungen,
- d) Überwachen der Einsatzbereitschaft des Materials und der Ausrüstung,
- e) Erstellen der Präsenzrapporte zuhanden des Fouriers.

Art. 6

Der Fourier besorgt die Administration der Feuerwehr; er ist dem Kommandanten unterstellt. Seine besonderen Pflichten sind:

- a) Führen der Mannschaftskontrolle und Dienstakten,
- b) Meldung ein- und austretender Angehöriger der Feuerwehr an die Einwohnerkontrolle Ersigen,
- c) Erstellen der Rapporte und Erledigung der schriftlichen Geschäfte nach Weisungen des Kommandanten,
- d) Führen des Protokolls über die Verhandlungen der Feuerwehrkommission,
- e) Auszahlung des Soldes,
- f) Organisation und Durchführung des Verpflegungsdienstes bei Schadenfällen nach Anordnung des Kommandanten.

Art. 7

Die Gemeindeverwaltung:

- a) führt die Rechnung der Feuerwehr,
- b) erhebt die Feuerwehersatzabgabe,
- c) besorgt das Inkassowesen,
- d) meldet wegziehende Feuerwehrpflichtige der neuen Wohnsitzgemeinde.

Art. 8

Der Materialverwalter führt inner- und ausserhalb des Dienstes die Aufsicht über das gesamte Materialwesen und ist für die Einsatzbereitschaft des Materials verantwortlich; ihm obliegt insbesondere:

- a) Inventarführung über sämtliches Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung,
- b) Überwachen der Reinigung des Materials,
- c) Anordnung von Reparaturen nach Rücksprache mit dem Kommandanten.

Art. 9

Die Unteroffiziere führen ihre Gruppen und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich für die Bereitschaft der Mannschaft, der Geräte und der Ausrüstung; ihnen obliegt im besonderen:

- a) Ausbildung der Mannschaft nach den Anordnungen des Kommandanten unter Beachtung der fachtechnischen Reglemente,
- b) gute Vorbereitung der Übungen,
- c) Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen zwecks Verhütung von Unfällen,
- d) Inventarkontrolle über das ihnen zugeteilte Material und Sorge für dessen Reinigung und Magazinierung,
- e) Meldung von Beschädigungen und Mängeln an den Materialverwalter.

Art. 10

Die Mannschaft der fachtechnischen Gruppen ist, entsprechend den gültigen Reglementen, für ihre Einsatzbereiche verantwortlich.

Anhang II

Gemäss Art. 17 dieses Feuerwehrreglements

Ersatzabgabe

In Ausführung von Art.17 des Feuerwehr-Reglementes der Einwohnergemeinde Ersigen erlässt der Gemeinderat Ersigen folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Ersatzabgabe beträgt 4 % des Kantonssteuerbetrages, mindestens Fr. 50.-- und maximal Fr. 450.00 pro Jahr.
2. Die Ersatzabgabe bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Bern wird für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher der Ersatzpflichtige am 31.Dezember des Jahres seinen Wohnsitz hatte. Bei Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland wird die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen. Von Zuzüglern wird für das Zuzugsjahr die Ersatzabgabe für die Aufenthaltsdauer bezogen, insofern keine andere bernische Gemeinde für das entsprechende Jahr den ganzen Jahresbetrag beansprucht.
3. Gestützt auf den Kantonssteuerbetrag, wird die Ersatzabgabe jährlich mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Bei Fehlen einer brauchbaren Angabe des Kantonssteuerbetrages erfolgt eine spezielle Einschätzung durch das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Ersigen.

Ersatzleistung

Die Ersatzleistung für nicht entschuldbares Fernbleiben von Feuerwehrübungen beträgt generell Fr. 30.--.

Anhang III

Gemäss Art. 22 f dieses Feuerwehrreglements

Sold und Entschädigungen

Art. 1

Der Sold für alle Angehörigen der Feuerwehr beträgt pro Übung Fr. 50.--.

Art. 2

Der Sold für den Ernstfall beträgt Fr. 30.-- / Std. gemäss gültiger Personalverordnung (PV / Anhang II / 6.1).

Art. 3

Für spezielle Kommandierungen ebenfalls Fr. 50.--, analog dem Artikel 1.

Art. 4

Entschädigungen für:

- Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offiziere, Fourier, Materialverwalter, Fahrzeugchef, Atemschutzchef und Motorspritzenwart gemäss gültiger PV Anhang II / 5.1.07-5.1.14
- Sitzungen der Feuerwehrkommission gemäss gültiger PV, Anhang II
- Probefahrten mit Fahrzeug: Fr. 50.-- / Mann und Fahrt

Die Entschädigung für die im Ernstfall requirierten Fahrzeuge und Maschinen erfolgt im Rahmen der ortsüblichen Branchenansätze und ART-Richtlinien.

Für Material, das bei einer auswärtigen Hilfeleistung verbraucht wurde, kann der betroffenen Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Für die Teilnahme an Feuerwehrkursen wird ein Taggeld gemäss PV, Anhang II, ausgerichtet. Zusätzlich wird die auswärtige Verpflegung mit Fr. 25.-- / Tag entschädigt.

Anhang IV

Entschädigung für Hilfeleistungen

Gemäss Art. 22 f dieses Feuerwehrreglements

Grundlage

Für die Rechnungsstellung gelten die nachstehend aufgeführten Ansätze, berechnet auf der Grundlage der Feuerwehrweisung, Anhang 4 vom 1.1.2006. Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial sind im Stundenansatz enthalten.

Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer – und Elementarschäden

Personal

AdF Fr. 60.-- / Stunde x Einsatzzeit

Fahrzeuge und Geräte

Tanklöschfahrzeug / Autodrehleiter	je Fr.	300.-- pro Einsatz
Weitere Einsatzfahrzeuge	Fr.	170.-- pro Einsatz
Mannschaftstransportfahrzeuge	Fr.	120.-- pro Einsatz
Einsatzleiterfahrzeuge	Fr.	80.-- pro Einsatz
Motorspritzen	Fr.	100.-- pro Einsatz
Wärmebildkamera	Fr.	100.-- pro Einsatz

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial nach Aufwand

Verteilung der Kosten

Die hilfeleistende Feuerwehr kann 50 % ihrer Kosten bei der geschädigten Gemeinde und 50 % bei der GVB beantragen.

Entschädigung für Einsätze gemäss Artikel 31 FFG

Gemäss Art. 19 dieses Feuerwehrreglements

Personal

AdF Fr. 60.-- / Stunde x Einsatzzeit

Brandmeldeanlagen

Einmalige Bearbeitungsgebühr	Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--
Schlüsselbüchsen/-zylinder	Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer
Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 31 FFG	Fr. 500.--
Echter Alarm	keine Verrechnung
Ungewollter Alarm (ab zweitem Alarm)	Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--

Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

Tierbergungen nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand

Weitere Dienstleistungen, welche über Art. 13 FFG hinausgehen

Verrechnung nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand

Einsatzkosten für Hilfeleistungen gemäss Art. 17 FFG

Werden in den Weisungen „Kantonale Aufgaben Feuerwehr“ geregelt.